

Landesgesetzblatt

17. Stück, Jahrgang 2001

Ausgegeben am 22. Mai 2001

- Nr 44** Gesetz, mit dem die Marktgemeinde Oberndorf bei Salzburg zur Stadt erhoben wird (Blg LT 12. GP: RV 504, AB 550, jeweils 3. Sess)
- Nr 45** Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Salzburg (Salzburger Ehrenzeichengesetz) (Blg LT 12. GP: RV 366, AB 439, jeweils 3. Sess)
- Nr 46** Gesetz, mit dem Bestimmungen über das Ersetzen von Schillingbeträgen durch Eurobeträge getroffen werden (2. Landes-Euro-Begleitgesetz) (Blg LT 12. GP: RV 316, AB 440, jeweils 3. Sess)
- Nr 47** Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz, das Salzburger Ortstaxengesetz 1992 und das Salzburger Kurtaxengesetz 1993 geändert werden (Blg LT 12. GP: RV 367, AB 442, jeweils 3. Sess)
- Nr 48** Gesetz, mit dem das Anliegerleistungsgesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 365, AB 411, jeweils 3. Sess)
- Nr 49** Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg – Aufhebung einer Bestimmung des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

44. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem die Marktgemeinde Oberndorf bei Salzburg zur Stadt erhoben wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Marktgemeinde Oberndorf bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, wird mit Wirksamkeit vom 30. April 2001 zur Stadt erhoben.

Schreiner
Schausberger

45. Gesetz vom 7. Februar 2001 über die Ehrenzeichen des Landes Salzburg (Salzburger Ehrenzeichengesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Verdienste um das Land Salzburg

§ 1

Als Anerkennung für Verdienste um das Land Salzburg werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. der Ring des Landes Salzburg,
2. das Ehrenzeichen des Landes Salzburg in den Stufen:
 - a) Großkreuz des Ehrenzeichens,
 - b) Großes Ehrenzeichen,
 - c) Goldenes Ehrenzeichen,
 - d) Silbernes Ehrenzeichen,
 - e) Goldenes Verdienstzeichen,
 - f) Silbernes Verdienstzeichen,
 - g) Verdienst-Medaille.

Ring des Landes Salzburg

§ 2

(1) Der Ring des Landes Salzburg wird für besondere Verdienste um das Land Salzburg verliehen.

(2) Der Ring soll jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden.

Ehrenzeichen des Landes Salzburg

§ 3

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Salzburg wird für hervorragende Verdienste um das Land Salzburg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen darf nur verliehen werden, wenn die Verdienste nicht durch andere Auszeichnungen des Landes gewürdigt werden.

(3) Die Verleihung der einzelnen Stufen des Ehrenzeichens richtet sich ausschließlich nach dem Grad der Verdienste. An eine bereits mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnete Person darf das Ehrenzeichen einer höheren Stufe erst verliehen werden, wenn seither mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen ist.

2. Abschnitt

Verdienste als Mitglied einer Gemeindevertretung einer Gemeinde oder des Gemeinderates der Stadt Salzburg

§ 4

(1) Als Anerkennung für Verdienste als Mitglied der Gemeindevertretung einer Gemeinde des Landes Salzburg oder als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. die Medaille des Landes Salzburg für langjährige, anerkennungsvolle Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung (Gemeindevertreter-Medaille),
 2. die Medaille des Landes Salzburg für langjährige, anerkennungsvolle Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg (Gemeinderäte-Medaille),
- jeweils in den Stufen Gold, Silber und Bronze.

(2) Die Gemeindevertreter-Medaille und die Gemeinderäte-Medaille werden für ein mindestens zehnjähriges, besonders anerkennungsvolles Wirken als Mitglied der Gemeindevertretung einer Gemeinde des Landes Salzburg bzw. als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg verliehen.

(3) Die Verleihung der einzelnen Stufen der Gemeindevertreter-Medaille bzw der Gemeinderäte-Medaille richtet sich ausschließlich nach dem Grad der Verdienste, der Dauer und der Funktion der auszuzeichnenden Person.

3. Abschnitt

Verdienste und Leistungen auf besonderen Gebieten

Lebensrettungs-Medaille

§ 5

(1) Als Anerkennung für eine unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Salzburg freiwillig vollbrachte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr wird die Lebensrettungs-Medaille des Landes Salzburg (Lebensrettungs-Medaille) verliehen.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Lebensrettungs-Medaille auch verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber unter Umständen erfolgte, die nach der gegebenen Lage die Errettung möglich erscheinen ließen und von einem besonderen Mut des Retters bzw der Retterin zeugten.

(3) Die Lebensrettungs-Medaille kann mehrmals – für eine Rettungstat jedoch nur einmal – verliehen werden. Als eine Rettungstat gelten auch örtlich oder zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Errettung mehrerer Menschen.

Feuerwehr- und Rettungs-Medaille

§ 6

(1) Als Anerkennung für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens werden die Medaille für 25-jährige und die Medaille für 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens im Land Salzburg (Feuerwehr- und Rettungs-Medaille) verliehen.

(2) Die Feuerwehr- und Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen im Land Salzburg dienenden Organisation angehören, während eines 25 bzw 40 Jahre dauernden Zeitraumes ununterbrochen in solchen Organisationen tätig waren und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.

Katastrophenhilfe-Medaille

§ 7

(1) Als Anerkennung für die persönliche und aufopfernde Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsaktionen anlässlich der Abwehr von Katastrophen im Land Salzburg wird die Medaille des Landes Salzburg für Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfe-Medaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Die Katastrophenhilfe-Medaille kann mehrmals – für den Einsatz bei einer Katastrophe jedoch nur einmal – verliehen werden. Für den ersten Einsatz wird die Medaille in Bronze, ab dem fünften Einsatz in Silber und ab dem zehnten Einsatz in Gold verliehen. Weitere Einsätze werden mit einer Spange gewürdigt, aus der der wiederholte Einsatz ersichtlich ist.

(3) Die Verleihung der Lebensrettungs-Medaille des Landes Salzburg für eine Rettungstat, die anlässlich der Abwehr einer Katastrophe gesetzt worden ist, schließt die Verleihung der Katastrophenhilfe-Medaille nicht aus.

Weitere Auszeichnungen

§ 8

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Auszeichnungen für Verdienste und Leistungen auf besonderen Gebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, schaffen. In einer solchen Verordnung sind festzulegen:

1. die Bezeichnung der Auszeichnung und ihrer allfälligen Stufen,
2. die Verleihungsvoraussetzungen,
3. allfällige Vorschlags- bzw Bewerbungsrechte,
4. das Aussehen und die Art des Tragens der Auszeichnung.

(2) Die §§ 10, 12 bis 14 finden auf Auszeichnungen nach Abs 1 Anwendung.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Aussehen der Auszeichnungen und deren Trageart

§ 9

Das Aussehen und die Art des Tragens der in diesem Gesetz geregelten Auszeichnungen ergeben sich aus der Anlage.

Ermessen

§ 10

Auf die Verleihung der Auszeichnungen sowie einzelner Stufen der Auszeichnungen besteht kein Rechtsanspruch.

Verleihungsvorschläge; Bewerbung

§ 11

(1) Verleihungsvorschläge können erstatten:

1. zur Verleihung des Ehrenzeichens des Landes:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) die Gemeinden,
 - c) die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. zur Verleihung der Gemeindevertreter-Medaille: die Gemeinden;
3. zur Verleihung der Gemeinderäte-Medaille: die Stadt Salzburg;
4. zur Verleihung der Lebensrettungs-Medaille, der Feuerwehr- und Rettungs-Medaille sowie der Katastrophenhilfe-Medaille:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) die Gemeinden.

(2) Um die Verleihung der Lebensrettungs-Medaille sowie der Katastrophenhilfe-Medaille kann sich jede Person bewerben, die der Ansicht ist, dass sie die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewerbung ist bei jener Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Rettungstat bzw der Einsatz erfolgt ist. Die Bewerbung ist zu begründen und längstens sechs

Monate nach der Rettungstat bzw dem Einsatz einzubringen. Solche Bewerbungen können für geschlossene Einheiten auch gesammelt durch die in Betracht kommende Dienst(Kommando)stelle eingebracht werden.

Zuständigkeit

§ 12

(1) Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Im Fall der Verleihung einer Auszeichnung ist dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen oder der Medaille eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde über die Verleihung zu überreichen.

Kosten

§ 13

Die mit der Verleihung von Auszeichnungen verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen.

Rechte der ausgezeichneten Person

§ 14

(1) Jede mit einer Auszeichnung nach diesem Gesetz ausgezeichnete Person ist berechtigt, die Auszeichnung zu tragen und sich als Träger oder Trägerin der jeweiligen Auszeichnung zu bezeichnen. Sie hat außerdem das Recht, die Auszeichnung in bildgetreuem, verkleinertem Maßstab (Miniatur) oder das Band in Form einer Rosette bzw schmalen Leiste zu tragen.

(2) Die Auszeichnung geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

In- und Außerkrafttreten

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 20. Juli 1955 über den Ring des Landes Salzburg, LGBI Nr 49/1955 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 58/1975;
2. das Gesetz vom 15. Dezember 1965 über das Ehrenzeichen des Landes Salzburg, LGBI Nr 29/1966 in der Fassung der Gesetze LGBI Nr 9/1974, Nr 58/1975 und Nr 18/1978;
3. das Gesetz vom 14. Dezember 1973 über die Schaffung einer Medaille des Landes Salzburg für langjährige, anerkennungsvolle Tätigkeit als Gemeindevertreter, LGBI Nr 10/1974;
4. das Gesetz vom 14. Dezember 1973 über die Schaffung einer Medaille des Landes Salzburg für langjährige, anerkennungsvolle Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg, LGBI Nr 11/1974;
5. das Gesetz vom 20. Juli 1955 über die Schaffung einer Lebensrettungsmedaille des Landes Salzburg, LGBI Nr 45/1955 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 58/1975;
6. das Gesetz vom 27. Februar 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBI Nr 25/1952 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 58/1975;

7. das Gesetz vom 16. Dezember 1959 über die Schaffung einer Medaille des Landes Salzburg für Katastrophenhilfe, LGBI Nr 9/1960 in der Fassung der Gesetze LGBI Nr 54/1963, Nr 58/1975 und Nr 74/1982.

(3) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 8 Abs 1 zur Schaffung von Auszeichnungen für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet des Sports tritt das Gesetz vom 1. Juli 1970, LGBI Nr 85, über Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sportwesens, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 53/1999, außer Kraft.

Anlage

Aussehen sowie Art des Tragens der Auszeichnungen

I. Ring des Landes Salzburg

Ring

Ausführung: Gold

Außenseite: Salzburger Landeswappen

Innenseite: Inschrift „Für besondere Verdienste“

II. Ehrenzeichen des Landes Salzburg

A. Aussehen:

1. Großkreuz des Ehrenzeichens des Landes Salzburg:

Brustkreuz, Halsdekoration am Band

a) Brustkreuz: 78 mm Durchmesser; zwölfspitziges, golden bordiertes, weiß emailliertes Kreuz mit rot emailliertem Rand, überhöht vom emaillierten Landeswappen. Das Kreuz wird mit einem goldenen Blätterkranz von 52 mm Durchmesser unterlegt.

b) Kleinod: 55 mm Durchmesser; zwölfspitziges, golden bordiertes, weiß emailliertes Kreuz mit rot emailliertem Rand, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

c) Band: 47 mm breit; rot-weiß moiriert.

2. Großes Ehrenzeichen des Landes Salzburg:

Halsdekoration am Band

a) Kleinod: 55 mm hoch und 55 mm breit; zwölfspitziges, golden bordiertes, weiß emailliertes Kreuz mit rot emailliertem Rand, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

b) Band: 47 mm breit; rot-weiß moiriert.

Die Verbindung des Kreuzes mit dem Band wird durch eine 26 mm lange und 6 mm breite, eichenlaubverzehrte, goldene Öse hergestellt.

3. Goldenes Ehrenzeichen des Landes Salzburg:

Steckdekoration

Brustkreuz: 78 mm hoch und 78 mm breit; zwölfspitziges vergoldetes, emailliertes Kreuz, glatt gerändert, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

4. Silbernes Ehrenzeichen des Landes Salzburg:

Steckdekoration

Brustkreuz: 78 mm hoch und 78 mm breit; zwölfspitziges, versilbertes Kreuz, glatt gerändert, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

5. Goldenes Verdienstzeichen des Landes Salzburg:

Brustdekoration am Band

a) Kleinod: 55 mm hoch und 55 mm breit; zwölfspitziges, vergoldetes, emailliertes Kreuz, glatt gerändert, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

b) Band: 45 mm breit; rot moiriert; 25 mm breiter, weißer Mittelstreifen; dreieckig gefaltet.

Die Verbindung des Kreuzes mit dem Band wird durch einen vergoldeten Ring hergestellt.

6. Silbernes Verdienstzeichen des Landes Salzburg:

Brustdekoration am Band

a) Kleinod: 55 mm hoch und 55 mm breit; zwölfspitziges, versilbertes Kreuz, glatt gerändert, überhöht vom emaillierten Landeswappen.

b) Band: 45 mm breit; rot moiriert; 25 mm breiter, weißer Mittelstreifen; dreieckig gefaltet.

Die Verbindung des Kreuzes mit dem Band wird durch einen versilberten Ring hergestellt.

7. Verdienst-Medaille des Landes Salzburg:

Brustdekoration am Band

a) Medaille: kreisrund; 40 mm Durchmesser; vergoldet.

Vorderseite: Landeswappen, umrahmt von einem nach oben geöffneten Lorbeerkranz.

Rückseite: Inschrift: „Für Verdienste um das Land Salzburg“.

b) Band: 45 mm breit; rot moiriert; 25 mm breiter, weißer Mittelstreifen; dreieckig gefaltet.

Die Medaille und das Band sind durch eine vergoldete, geprägte, viereckige Öse und einen vergoldeten, schmalen, ovalen Ring verbunden.

B. Trageart:

1. Der Träger bzw die Trägerin des Großkreuzes des Ehrenzeichens des Landes Salzburg trägt das Kleinod am Band um den Hals und zusätzlich das Brustkreuz an der linken Seite.

2. Der Träger bzw die Trägerin des Großen Ehrenzeichens des Landes Salzburg trägt die Dekoration am Band um den Hals.

3. Die Dekoration der sonstigen Stufen des Ehrenzeichens des Landes Salzburg wird an der linken Brustseite getragen, und zwar bei einem Verdienstzeichen bzw einer Medaille von einem Träger am dreieckig gefalteten Band und von einer Trägerin an einem maschenartig genähten Band.

III. Gemeindevertreter-Medaille

Brustdekoration am Band

a) Medaille: kreisrund; 35 mm Durchmesser; Gold, Silber oder Bronze.

Vorderseite: Landeswappen mit der Umschrift „Land Salzburg“.

Rückseite: gekreuzte Lorbeerzweige sowie Inschrift „Für Verdienste als Gemeindevertreter“ bzw Inschrift „Für Verdienste als Gemeindevertreterin“.

b) Band: 40 mm breit; rötlich, mit einem vom Rand beidseits abgesetzten, 8 mm breiten, weiß-rot-weißen Streifen; dreieckig gefaltet.

Die Medaille und das Band sind durch eine symbolisierte Mauerkrone und einen schmalen Ring verbunden.

IV. Gemeinderäte-Medaille

Brustdekoration am Band

a) Medaille: kreisrund; 35 mm Durchmesser; Gold, Silber oder Bronze.

Vorderseite: Landeswappen mit der Umschrift „Land Salzburg“.

Rückseite: gekreuzte Lorbeerzweige sowie Inschrift „Für Verdienste als Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg“ bzw Inschrift „Für Verdienste als Gemeinderätin der Landeshauptstadt Salzburg“.

b) Band: 40 mm breit; rötlich, mit einem vom Rand beidseits abgesetzten, 8 mm breiten, weiß-rot-weißen Streifen; dreieckig gefaltet.

Die Medaille und das Band sind durch eine symbolisierte Mauerkrone und einen schmalen Ring verbunden.

V. Lebensrettungs-Medaille**A. Aussehen:**

Brustdekoration am Band

a) Medaille: kreisrund; 50 mm Durchmesser; Altsilber patiniert.

Vorderseite: Landeswappen vor einem Lorbeerzweig.

Rückseite: Inschrift „Dem Retter aus Lebensgefahr – Das Land Salzburg“ bzw Inschrift „Der Retterin aus Lebensgefahr – Das Land Salzburg“, umrahmt von einem von oben herabhängenden, nach unten offenen Lorbeerkranz.

b) Band: 40 mm breit; rot-weiß moiriert; dreieckig gefaltet.

B. Trageart:

Die Medaille wird am dreieckig gefalteten Band auf der linken Brustseite getragen. Sie steht im Rang vor der Feuerwehr- und Rettungs-Medaille. Die mehrmalige Verleihung der Medaille wird auf dem Band durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich gemacht.

VI. Feuerwehr- und Rettungs-Medaille**A. Aussehen:**

Brustdekoration am Band

1. Medaille für eine 25-jährige Tätigkeit:

a) Medaille: kreisrund; 32 mm Durchmesser; Bronze.

Vorderseite: Landeswappen, umrahmt von einem von oben herabhängenden, nach unten offenen Lorbeerkranz.

Rückseite: mit einer Flamme gezieltes, von Lorbeer umrahmtes Schildchen mit der Inschrift „25“ und der Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

b) Band: 40 mm breit; orangegelb; dreieckig gefaltet.

2. Medaille für eine 40-jährige Tätigkeit:

a) Medaille: kreisrund; 32 mm Durchmesser; Silber.

Vorderseite: Landeswappen, umrahmt von einem von oben herabhängenden, nach unten offenen Lorbeerkranz.

Rückseite: mit einer Flamme gezieltes, von Lorbeer umrahmtes Schildchen mit der Inschrift „40“ und der Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

b) Band: 40 mm breit; orangegelb; dreieckig gefaltet.

B. Trageart:

Die Medaille wird am dreieckig gefalteten Band auf der linken Brustseite getragen. Die Medaille für eine 40-jährige Tätigkeit steht im Rang vor der Medaille für 25-jährige Tätigkeit.

VII. Katastrophenhilfe-Medaille**A. Aussehen:**

Brustdekoration am Band

a) Medaille: kreisrund; 35 mm Durchmesser; Gold, Silber oder Bronze.

Vorderseite: Landeswappen über einen Lorbeerzweig und Hochwasser symbolisierenden Wellen.

Rückseite: Inschrift „Für Katastrophenhilfe – Das Land Salzburg“.

b) Band: 35 mm breit; rot-weiß moiriert; dreieckig gefaltet.

B. Trageart:

Die Medaille wird am dreieckig gefalteten Band auf der linken Brustseite getragen. Sie steht im Rang nach der Lebensrettungs-Medaille und der Feuerwehr- und Rettungs-Medaille. Die mehrmalige Verleihung wird durch eine Anstecknadel auf dem Band mit der entsprechenden Zahl ersichtlich gemacht.

**Schreiner
Schausberger**

46. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem Bestimmungen über das Ersetzen von Schillingbeträgen durch Eurobeträge getroffen werden (2. Landes-Euro-Begleitgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <p>Artikel 1 Salzburger Landtagswahlordnung 1998
 Artikel 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
 Artikel 3 Salzburger Bezügegesetz 1998
 Artikel 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993
 Artikel 5 Stadtwappengesetz
 Artikel 6 Salzburger Gemeindeordnung 1994
 Artikel 7 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998
 Artikel 8 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane
 Artikel 9 Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987
 Artikel 10 Landes-Gleichbehandlungsgesetz
 Artikel 11 Salzburger Magistratsbeamten-gesetz 1981
 Artikel 12 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz
 Artikel 13 Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz
 Artikel 14 Salzburger Landesabgabenordnung
 Artikel 15 Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz
 Artikel 16 Jagdrechtsabgabengesetz
 Artikel 17 Kurtaxengesetz 1993
 Artikel 18 Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz
 Artikel 19 Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg
 Artikel 20 Ortstaxengesetz 1992
 Artikel 21 Vergnügungssteuergesetz 1998
 Artikel 22 Salzburger Landes- und Gemeinde-verwaltungsabgabengesetz 1969
 Artikel 23 Salzburger Landes-Wacheorganengesetz
 Artikel 24 Salzburger Feuerwehrgesetz
 Artikel 25 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973
 Artikel 26 Waldbrandbekämpfungsgesetz
 Artikel 27 Katastrophenhilfegesetz
 Artikel 28 Salzburger Jugendgesetz
 Artikel 29 Salzburger Sammlungsgesetz
 Artikel 30 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz
 Artikel 31 Salzburger Kindergartengesetz
 Artikel 32 Salzburger Hortgesetz
 Artikel 33 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz
 Artikel 34 Salzburger Landwirtschaftskammer-gesetz 2000
 Artikel 35 Landmaschinenfondsgesetz 1993
 Artikel 36 Tierzuchtgesetz
 Artikel 37 Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz
 Artikel 38 Nutztierschutzgesetz
 Artikel 39 Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz
 Artikel 40 Salzburger landwirtschaftliches Pflanzen-schutzmittelgesetz</p> | <p>Artikel 41 Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden
 Artikel 42 Gesetz betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland
 Artikel 43 Salzburger Land- und Fortwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung
 Artikel 44 Salzburger Landarbeitsordnung 1995
 Artikel 45 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973
 Artikel 46 Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970
 Artikel 47 Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz
 Artikel 48 Salzburger Einforstungsrechtgesetz
 Artikel 49 Jagdgesetz 1993
 Artikel 50 Salzburger Fischereigesetz 1969
 Artikel 51 Landeselektrizitätsgesetz 1999
 Artikel 52 Salzburger Schischul- und Snowboardschul-gesetz
 Artikel 53 Salzburger Bergführergesetz
 Artikel 54 Salzburger Tanzschulgesetz
 Artikel 55 Gesetz über die Buchmacher und Totalisateure
 Artikel 56 Fiakergesetz
 Artikel 57 Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten
 Artikel 58 Salzburger Privatzimmervermietungsgesetz
 Artikel 59 Salzburger Campingplatzgesetz
 Artikel 60 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997
 Artikel 61 Salzburger Fremdenverkehrsgesetz
 Artikel 62 Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1970
 Artikel 63 Landesvergabegesetz
 Artikel 64 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998
 Artikel 65 Garagenordnung
 Artikel 66 Salzburger Bauproduktgesetz
 Artikel 67 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980
 Artikel 68 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999
 Artikel 69 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz
 Artikel 70 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen
 Artikel 71 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
 Artikel 72 Salzburger Naturschutzgesetz 1999
 Artikel 73 Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg
 Artikel 74 Salzburger Höhlengesetz
 Artikel 75 Salzburger Tierschutzgesetz
 Artikel 76 Landesumweltschutz-Gesetz
 Artikel 77 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997
 Artikel 78 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967
 Artikel 79 Salzburger Rettungsgesetz
 Artikel 80 Salzburger Krankensanstellungsgesetz 2000
 Artikel 81 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986
 Artikel 82 Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992
 Artikel 83 Salzburger Sozialhilfegesetz
 Artikel 84 Art II des Gesetzes LGBI Nr 28/1995
 Artikel 85 Salzburger Pflegegeldgesetz
 Artikel 86 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz
 Artikel 87 Salzburger Hausstandgründungs-Förderungs-gesetz 1985
 Artikel 88 Inkrafttreten</p> |
|---|--|

Artikel 1

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBI Nr 116, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 7/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 111 eingefügt:
„§ 112 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. In den §§ 53 Abs 3, 56 Abs 3, 58 Abs 2, 60 Abs 4 und 70 Abs 2 wird jeweils der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3. Nach § 111 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 112

(1) Die §§ 35 Abs 1, 38 Abs 4, 92 Abs 3 und 100 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/1999 treten mit 12. Februar 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 53 Abs 3, 56 Abs 3, 58 Abs 2, 60 Abs 4 und 70 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/1999 und berichtigt durch die Kundmachungen LGBl Nr 44 und 96/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 Abs 4 wird der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.535 €“ ersetzt.

2. Im § 94 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 19 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 6 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, und werden jeweils mit dem auf die Kundmachung des Anpassungsfaktors folgenden 1. Juli wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Bezüge, gerundet auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag, im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

2. Im § 10 Abs 2 wird der Betrag „7.000 S“ durch den Betrag „510 €“ ersetzt.

3. Im § 18 wird angefügt:

„(3) Die §§ 4 Abs 6 und 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 wird der Betrag „1 Mio S“ durch den Betrag „73.000 €“ ersetzt.

2. Im § 12 wird angefügt:

„(4) § 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Das Stadtwappengesetz, LGBl Nr 36/1980, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird angefügt:

„§ 7

§ 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 8/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24a Abs 2 lauten der zweite und dritte Satz:
„Der Sockelbetrag beträgt je Fraktion:

a) in Gemeinden mit 9 oder 13 Gemeindevertretern 218 €;

b) in Gemeinden mit 17 oder 19 Gemeindevertretern 363 €;

c) in Gemeinden mit mehr als 19 Gemeindevertretern 509 €.

Der Steigerungsbetrag beträgt 36 €.“

2. Im § 33 Abs 1 wird der Betrag „100 Mio S“ durch den Betrag „7,3 Mio €“ ersetzt.

3. Im § 34 Abs 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „2.000.000 S“ durch den Betrag „145.500 €“ ersetzt.

3.2. In der Z 5 wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „22.000 €“ ersetzt.

3.3. In der Z 6 wird der Betrag „2.000.000 S“ durch den Betrag „145.500 €“ ersetzt.

4. Im § 40 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der lit c wird der Betrag „500.000 S“ durch den Betrag „36.500 €“ ersetzt.

4.2. In der lit d wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „22.000 €“ ersetzt.

5. Im § 43 Abs 1 wird in der Z 1 der Betrag „2.000.000 S“ durch den Betrag „145.500 €“ ersetzt.

6. Im § 88 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

7. Im § 97 wird angefügt:

„(7) Die §§ 24a Abs 2, 33 Abs 1, 34 Abs 6, 40 Abs 1, 43 Abs 1 und 88 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 120 eingefügt:

„IV. Hauptstück

§ 121 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. In den §§ 27 Abs 4, 50 Abs 3, 53 Abs 3 und 55 Abs 2 wird jeweils der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3. Im § 65 Abs 6 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

4. Nach § 120 wird eingefügt:

„IV. Hauptstück

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 121

(1) Die §§ 34 Abs 1 und 114 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 7/1999 treten mit 12. Februar 1999, der § 118 Abs 2 und 3 in der Fassung desselben Gesetzes tritt mit 27. April 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 27 Abs 4, 50 Abs 3, 53 Abs 3, 55 Abs 2 und 65 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane, LGBI Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 29/1999, wird dahingehend geändert, dass im § 8 Abs 4 der Betrag „1.500 S“ durch den Betrag „109 €“ ersetzt wird.

Artikel 9

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBI Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 17/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 79 Abs 1 wird der Betrag „200 S“ durch den Betrag „14,54 €“ ersetzt.

2. Im § 97 Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.“

3. Im § 110 Abs 4 lautet der zweite Satz: „Der Auszahlungsbetrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

4. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der Z 5 wird der Betrag „360 S“ durch den Betrag „26,16 €“ und der Betrag „196 S“ durch den Betrag „14,24 €“ ersetzt.

4.2. In der Z 7 lautet die Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr
5 Stunden	10,90 €
6 Stunden	13,08 €
7 Stunden	15,26 €
8 Stunden	17,44 €
9 Stunden	19,62 €
10 Stunden	21,80 €
11 Stunden	23,98 €
12 bis 24 Stunden	26,16 €

4.3. In der Z 8 wird der Betrag „157 S“ durch den Betrag „11,41 €“ ersetzt.

4.4. In der Z 9 wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,27 €“ ersetzt.

4.5. In der Z 10 wird der Betrag „135 S“ durch den Betrag „9,81 €“ ersetzt.

5. Im § 115 Abs 4 lauten die letzten beiden Sätze: „Der neu zu ermittelnde Betrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.“

Artikel 10

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI Nr 30/1996, in der Fassung der Kundmachung LGBI Nr 89/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 39 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 19 Abs 3 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „364 €“ ersetzt.

3. Nach § 38 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 39

§ 19 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Das Salzburger Magistratsbeamtenengesetz 1981, LGBI Nr 42, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 7/2000, wird dahingehend geändert, dass § 2 Abs 4 Z 8 lautet:

„8. Der im § 30b Abs 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 unter lit a vorgesehene Betrag gilt für die Dienstklassen I und II sowie der unter der lit b vorgesehene Betrag ab der Dienstklasse III.“

Artikel 12

Das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI Nr 7/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 70/2000 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 42 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 19 Abs 3 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „364 €“ ersetzt.

3. Nach § 41 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 42

§ 19 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, LGBl Nr 40/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/1998 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 43/1998, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 4 lautet:

„(4) Das Sitzungsgeld ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

2. Im § 6 wird angefügt:

„(8) § 2 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14

Die Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl Nr 58/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 86 Abs 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

2. Im § 87 Abs 2 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“ ersetzt.

3. Im § 149a wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt.

4. Im § 150 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im ersten und zweiten Satz wird jeweils die Wortfolge „auf einen vollen Schillingbetrag“ durch die Wortfolge „auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag“ ersetzt.

4.2. Der letzte Satz lautet: „Dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

5. Im § 156 Abs 2 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 €“ ersetzt.

6. Im § 156a Abs 9 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

7. Im § 164 Abs 2 wird der Betrag „1.500 S“ durch den Betrag „110 €“ ersetzt.

8. Im § 171 Abs 1 wird der Betrag „35 S“ durch den Betrag „2,50 €“ und der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“ ersetzt.

9. Im § 183 wird zweimal der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt.

10. Im § 235 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

Artikel 15

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl Nr 90/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 4/2001 wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 2 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2. Nach § 10 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 11

§ 9 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Das Jagdrechtsabgabengesetz, LGBl Nr 77/1997, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich
1. für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche 145 €;
2. je weitere, auch nur angefangene 300 ha 73 €.“

2. Im § 7 Abs 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 9

Die §§ 2 Abs 2 und 7 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 17

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 78/1997 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 99/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird der Betrag „2 S“ durch den Betrag „15 Cent“ und der Betrag „25 S“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.

1.2. Im Abs 5 wird der Betrag „15 S“ durch den Betrag „1,10 €“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

3. Im § 9 wird angefügt:

„(7) Die §§ 3 Abs 1 und 5 und 8 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 18

Das Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz, LGBl Nr 48/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „0,70 €“, der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 €“ und der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 2 wird zweimal die Wortfolge „nächsten vollen Schillingbetrag“ jeweils durch die Wortfolge „nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs 4 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ und der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

4. Im § 13 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 3, 3 Abs 2 und 12 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 19

Das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg, LGBl Nr 28/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 9/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „0,70 €“ ersetzt.

2. § 3 Abs 2 lautet:

„(2) Die Parkgebühr ist in einem durch 10 teilbaren Centbetrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten.“

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.

3.3. Im Abs 5 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

3.4. Im Abs 6 wird der Betrag „3000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

4. Im § 9 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 3, 3 Abs 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 20

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBI Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 78/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 werden die lit a und b durch den Ausdruck „mit 1,10 €.“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs 3 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

4. Im § 11 wird angefügt:

„(9) Die §§ 4 Abs 1, 6 Abs 3 und 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 21

Das Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBI Nr 2/1999, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 4 lautet:

„(4) Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

2. Im § 17 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 1 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „29 €“ ersetzt.

2.2. In der Z 2 wird der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag „1.456 €“ ersetzt.

2.3. In der Z 3 wird der Betrag „60 S“ durch den Betrag „4,40 €“ ersetzt.

2.4. In der Z 4 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“ ersetzt.

3. Im § 18 Abs 1 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „0,70 €“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs 2 wird der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

5. Im § 22 wird angefügt:

„(4) Die §§ 7 Abs 4, 17 Abs 1, 18 Abs 1 und 20 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 22

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBI Nr 77, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 72/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.090 €“ ersetzt.

2. Im § 6a Abs 2 wird der Betrag „35 S“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.

Artikel 23

Das Salzburger Landes-Wacheorganengesetz, LGBI Nr 66/1977, wird geändert wie folgt:

1. Die Bezeichnung „Artikel I“ entfällt.

2. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3. Der Artikel II erhält die neue Bezeichnung „In- und Außerkrafttreten § 11“.

4. Der Artikel III erhält die neue Bezeichnung „Übergangsbestimmungen § 12“.

5. Im § 12 (neu) entfällt der Abs 3 und werden im Abs 2 der Ausdruck „Art I § 4 Abs 1“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs 1“, der Ausdruck „Art II Abs 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs 1 und 2“ und der Ausdruck „Art I Z 4 Abs 1“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs 1“ ersetzt.

6. Nach § 12 (neu) wird eingefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 13

§ 10 Abs 1 und 3 sowie § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Derselbe Zeitpunkt gilt für das Entfallen der Artikel-Bezeichnungen und deren teilweises Ersetzen durch §§-Bezeichnungen samt Überschriften.“

Artikel 24

Das Salzburger Feuerwehrgesetz, LGBI Nr 59/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 63/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im § 45 Abs 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Im § 47 wird angefügt:

„(6) § 45 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 25

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBI Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 62/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Im § 26 wird angefügt:

„(6) § 23 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 26

Das Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl Nr 77/1992, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Nach § 11 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 12

§ 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 27

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/1996 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 89/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Im § 27 wird angefügt:

„(3) § 23 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 28

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 96/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem § 44 angefügt: „§ 45 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 4 Abs 3 wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,27 €“ und der Betrag „150 S“ durch den Betrag „10,90 €“ ersetzt.

3. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“, der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ ersetzt.

4. Nach § 44 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 45

Die §§ 4 Abs 3 und 40 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 29

Das Salzburger Sammlungsgesetz 1969, LGBl Nr 107, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 13/1979 und 16/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

2. Nach § 10 wird angefügt:

„Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1969 novellierter Bestimmungen

§ 11

(1) § 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/1979 tritt mit 1. April 1979 in Kraft.

(2) § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 16/1999 tritt mit 27. Februar 1999 in Kraft.

(3) § 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/1996 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 89/1996, wird geändert wie folgt:

1. Im § 113 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

1.2. Im Abs 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Im § 116 wird angefügt:

„(6) § 113 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31

Das Salzburger Kindergartengesetz, LGBl Nr 81/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/1998, wird dahingehend geändert, dass im § 30 der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt wird.

Artikel 32

Das Salzburger Hortgesetz, LGBl Nr 42/1976, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Nach § 20 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 21

§ 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33

Das Salzburger Tagesbetreuungsgesetz, LGBl Nr 84/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 27/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Im § 7 wird angefügt:
„(6) § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBI Nr 1, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 55 angefügt:
„§ 56 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“
2. Im § 4 Z 1 wird der Betrag „12 S“ durch den Betrag „87 Cent“ ersetzt.
3. Im § 39 Abs 4 wird der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.535 €“ und der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“ ersetzt.
4. Im § 40 Abs 5 wird der Betrag „35 S“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
5. Im § 54 Abs 1 wird im vorletzten Satz der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ und der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.
6. Nach § 55 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 56

Die §§ 4, 39 Abs 4, 40 Abs 5 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 35

Das Landmaschinenfondsgesetz 1993, LGBI Nr 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 wird der Betrag „250.000 S“ durch den Betrag „18.170 €“ ersetzt.
2. Nach § 9 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 10

§ 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 36

Das Tierzuchtgesetz, LGBI Nr 15/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 69/2000 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 27 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“
2. Im § 24 Abs 1 wird im letzten Satz der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.
3. § 26 Abs 3 entfällt.
4. Nach § 26 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 27

(1) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 69/2000 tritt mit 1. März 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 24 Abs 1 und 26 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 37

Das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, LGBI Nr 11/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 100/1996 wird geändert wie folgt:

1. Im § 11a wird der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag „1.500 €“ ersetzt.
2. § 12 Abs 4 entfällt.
3. Nach § 12 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 13

(1) Die §§ 4 Abs 2, 8 Abs 2 bis 7, 9, 10, 11 und 11a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 100/1996 treten mit 1. April 1997 in Kraft.

(2) § 11a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 38

Das Nutztierschutzgesetz, LGBI Nr 76/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 32 angefügt:
„§ 33 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“
2. Im § 29 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“, der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.
3. Nach § 32 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 33

§ 29 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 39

Das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBI Nr 43/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 52/1954 wird dahingehend geändert, dass im § 20 der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „75 €“ und der Betrag „2.000 S“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt wird.

Artikel 40

Das Salzburger landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBI Nr 79/1991, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.
2. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:
„(2) § 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 41

Das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, LGBl Nr 80/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 61/1979, wird geändert wie folgt:

1. Die Bezeichnung „Artikel I“ entfällt.
2. Im § 13 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.
3. Art II erhält die neue Bezeichnung „In- und Außerkrafttreten § 14“.
4. Im § 14 (neu) Abs 2 entfällt der zweimalige Ausdruck „Art I“.
5. Nach § 14 (neu) wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 15

(1) § 3 in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 36/1979 tritt mit 22. März 1979 in Kraft.

(2) § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 61/1979 tritt mit 11. September 1979 in Kraft.

(3) Die §§ 13 und 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Derselbe Zeitpunkt gilt für den Entfall der Bezeichnung des Art I und das Ersetzen der Bezeichnung des Art II durch eine §-Bezeichnung samt Überschrift.“

Artikel 42

Das Gesetz betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland, LGBl Nr 19/1932, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 65/1994 und der Kundmachung LGBl Nr 68/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 €“ ersetzt.
2. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:
„(2) § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 43

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 126/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.
2. Im § 30 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:
„(2) § 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 44

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 126/2000 sowie der Kundmachung LGBl Nr 89/1996 wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 3 lautet die Z 2:
„2. die Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, wenn es nicht in Euro auszuzahlen ist;“
2. Im § 17 Abs 9 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „364 €“ ersetzt.
3. Im § 267 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 3.1. Im Abs 1 und 3 wird jeweils der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 €“ ersetzt.
 - 3.2. Im Abs 2 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.
 - 3.3. Im Abs 4 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.
4. Im § 272 wird angefügt:
(4) Die §§ 7 Abs 3, 17 Abs 9 und 267 Abs 1, 2, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 45

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/1995, wird dahingehend geändert, dass im § 119 Abs 1 und 2 jeweils der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt wird.

Artikel 46

Das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 23/1989, wird dahingehend geändert, dass im § 22 Abs 1 der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ und der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt wird.

Artikel 47

Das Salzburger Landwirtschafts-Materialseilbahngesetz, LGBl Nr 162/1962, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 11

§ 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 48

Das Salzburger Einförstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/1991 sowie der Kundmachung LGBl Nr 22/1994 wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 wird der Betrag „85 Groschen“ durch den Betrag „6,2 Cent“ ersetzt.
2. Im § 34 Abs 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „727 €“ ersetzt.
3. Im § 54 Abs 1 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

4. Nach § 55 wird angefügt:

„IX. Abschnitt

Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1986 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 56

(1) Die §§ 6 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 80/1991 treten mit 21. November 1991 in Kraft.

(2) § 10 in der Fassung der Kundmachung LGBI Nr 22/1994 ist mit 9. März 1994 in Kraft getreten.

(3) Die §§ 10, 34 Abs 2 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 49

Das Jagdgesetz 1993, LGBI Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 69/1998 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 17/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 138 Abs 3 lit b wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2. Im § 158 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

3. Im § 162 wird angefügt:

„(3) Die §§ 138 Abs 3 und 158 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 50

Das Salzburger Fischereigesetz 1969, LGBI Nr 15/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 81/1989, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17a Abs 3 lit b wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

2. Im § 20 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der lit a sublit aa wird der Betrag „6.000 S“ durch den Betrag „436 €“ ersetzt.

2.2. In der lit a sublit bb wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 €“, der Betrag „1.500 S“ durch den Betrag „109 €“ und der Betrag „2.000 S“ durch den Betrag „145 €“ ersetzt.

2.3. In der lit a sublit cc wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,30 €“ und der Betrag „50 S“ durch den Betrag „3,70 €“ ersetzt.

2.4. In der lit b wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.

3. Im § 23 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

Artikel 51

Das Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBI Nr 75, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 63 Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1999 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 60 Abs 1 wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „22.000 €“ und der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

3. Im § 62 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.630 €“ ersetzt.

4. Nach § 62 wird angefügt:

„Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1999 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 63

Die §§ 60 Abs 1 und 62 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 52

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBI Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 127/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Im § 37 wird angefügt:

„(3) § 33 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 53

Das Salzburger Bergführergesetz, LGBI Nr 76/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 55/1993, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 Abs 1 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

2. Im § 24 Abs 1 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird die Überschrift „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“ vorangestellt.

4. Nach § 27 wird angefügt:

„§ 28

Die §§ 22 Abs 1 und 24 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 54

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBI Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 56/1993, wird dahingehend geändert, dass im § 17 der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt wird.

Artikel 55

Das Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBI Nr 17/1995, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 Z 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.267 €“, der Betrag „1 Mio S“ durch den

Betrag „72.670 €“ und der Betrag „3 Mio S“ durch den Betrag „218.010 €“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 9

Die §§ 3 Abs 1 und 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 56

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 65/1996 sowie der Kundmachung LGBl Nr 89/1996 wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Im § 15 wird angefügt:

„(3) § 12 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 57

Das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 3/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Im § 10, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(2)“ erhält, wird vorangestellt bzw angefügt:

„(1) Die §§ 4 Abs 2 bis 5, 5 Abs 1 und 2, 6 Abs 3, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1994 treten mit 30. März 1994 in Kraft.“

„(3) § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 58

Das Salzburger Privatzimmervermietungsgesetz 1966, LGBl Nr 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 102/1988, wird dahingehend geändert, dass im § 13 Abs 1 der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt wird.

Artikel 59

Das Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 66/1966, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 60/1991 sowie der Kundmachung LGBl Nr 83/1991 wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 Abs 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

2. Nach § 16 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

(1) Die §§ 14a und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 60/1991 treten mit 26. Juli 1991 in Kraft.

(2) § 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 60

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 34 Schlußbestimmung“ durch die Zeile „§ 34 Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1997 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“ ersetzt.

2. Im § 32 Abs 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“, der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag „1.500 €“ und der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „22.000 €“ ersetzt.

3. Im § 34, dessen Überschrift „Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1997 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“ lautet und dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 32 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 61

Das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz, LGBl Nr 94/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 39 Abs 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.

2. Im § 40 Abs 5 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.180 €“ ersetzt.

3. Im § 43 Abs 1 wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,30 €“ ersetzt.

4. Im § 49 Abs 1 wird der Betrag „6 Mill S“ durch den Betrag „436.050 €“ ersetzt.

5. Im § 50 lit a wird der Betrag „12 S“ durch den Betrag „87 Cent“ ersetzt.

6. Im § 51 lit b wird der Betrag „0,20 S“ durch den Betrag „1,5 Cent“ ersetzt.

7. Im § 58 Abs 3 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ und der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag 1.460 €“ ersetzt.

8. Im § 64 wird angefügt:

„(3) Die §§ 39 Abs 2, 40 Abs 5, 43 Abs 1, 49 Abs 1, 50 lit a, 51 lit b und 58 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 62

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, LGBl Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 87/1977, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

2. Nach § 10 wird angefügt:

„Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1970 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 11

(1) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 87/1977 tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.“

(2) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 63

Das Landesvergabegesetz, LGBl Nr 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2000 wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 3 wird der Betrag „500.000 S“ durch den Betrag „36.500 €“ ersetzt.

2. Im § 20 Z 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

3. Im § 23 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 6 Abs 3 und 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 64

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl Nr 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 68/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 44 wird der Betrag „20.000 S“ durch den Betrag „1.500 €“ und der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ ersetzt.

2. Nach § 51 wird angefügt:

„§ 52

§ 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 65

Die Garagenordnung, GBldLÖ Nr 1447/1939, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 wird der Betrag „2.000 S“ durch den Betrag „145 €“ und der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.530 €“ ersetzt.

2. Im § 64 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

Artikel 66

Das Salzburger Bauproduktengesetz, LGBl Nr 11/1995, in der Fassung der Kundmachungen LGBl Nr 47, 63 und 123/1995 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 33 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 31 wird der Betrag „500.000 S“ durch den Betrag „36.500 €“ ersetzt.

3. Nach § 32 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 33

§ 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 67

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/1997, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Im § 24 Abs 2 wird der Betrag „6.000 S“ durch den Betrag „440 €“ ersetzt.

Artikel 68

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 40 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 37 Abs 1 wird der Betrag „300.000 S“ durch den Betrag „22.000 €“ und der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

3. Nach § 39 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 40

§ 37 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 69

Das Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl Nr 78/1976, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird angefügt:

„§ 9

§ 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 70

Das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 71/1994, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ ersetzt.

2. Nach § 9 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 10

§ 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 71

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 27/2000 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„§ 41 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 37 Abs 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ und der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ ersetzt.

3. Im § 41 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 37 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 72

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 96/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 €“ ersetzt.

1.2. In der Tabelle des Abs 3 wird der Betrag „2 S“ zweimal durch den Betrag „14,6 Cent“ und der Betrag „4 S“ durch den Betrag „29,1 Cent“ ersetzt.

1.3. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 61 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird der Betrag „500.000 S“ durch den Betrag „36.500 €“ ersetzt.

3. Im § 62 Abs 3 wird der Betrag „200.000 S“ durch den Betrag „14.600 €“ und der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

4. Im § 66 wird angefügt:

„(6) Die §§ 59 Abs 2 und 3, 61 Abs 1 und 2 und 62 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 73

Das Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2. Nach § 29 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 30

(1) § 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 89/1989 tritt mit 6. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 4 Abs 2 bis 4, 5 Abs 3, 8 Abs 5, 11 Abs 1, 14 Abs 3, 22 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 97/1990 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) § 27 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 74

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2. Nach § 30 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 31

§ 27 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 75

Das Salzburger Tierschutzgesetz 1999, LGBl Nr 86, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 29 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 24 Abs 4 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“, der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.700 €“ und der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

3. Nach § 28 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 29

§ 24 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 76

Das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, LGBl Nr 67/1998, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 125/1998 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 12 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 3 Abs 5 wird in der Z 1 und 2 jeweils der Betrag „fünf Mio S“ durch den Betrag „363.000 €“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 12

§ 3 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 77

Das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997, LGBl Nr 101, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 43/1998 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 33 eingefügt:

„§ 34 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

3. Nach § 33 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 34

§ 31 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 78

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967, LGBI Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 38/1991, wird dahingehend geändert, dass im § 5 Abs 2 der letzte Satz lautet: „Grundvergütung und Steigerungsbetrag sind auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

Artikel 79

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBI Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 5 wird angefügt: „In den Folgejahren sind die errechneten Landesbeiträge auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen ab 2002 haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.“

2. Im § 11 Abs 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ und der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

Artikel 80

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBI Nr 24, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 95 angefügt: „§ 96 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 62 Abs 2 wird die Wortfolge „auf volle Schillingbeträge“ durch die Wortfolge „auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag“ ersetzt.

3. Im § 93 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird der Betrag „100.000 S“ durch den Betrag „7.300 €“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

4. Nach § 95 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 96

Die §§ 62 Abs 2 und 93 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 81

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBI Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr

28/1994 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 110/1994, wird geändert wie folgt:

1. Im § 46 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.

2. Im § 48 wird angefügt:

„(3) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 82

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBI Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 6/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 Abs 1 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 €“ ersetzt.

2. Im § 50 wird angefügt:

„(6) § 47 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 83

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 52/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 8 wird die Wortfolge „auf einen durch fünf teilbaren Schillingbetrag“ durch die Wortfolge „auf einen durch 50 teilbaren Centbetrag“ ersetzt und angefügt: „Die Anpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.“

2. Im § 48 Abs 3 wird die Wortfolge „mit Geld bis zu 3.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 220 €“ ersetzt.

3. Im § 50 Abs 5 wird die Wortfolge „mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € oder Freiheitsstrafe bis zwei Wochen“ ersetzt.

Artikel 84

Art II des Gesetzes LGBI Nr 28/1995 wird dahingehend geändert, dass im Abs 5 der letzte Satz lautet: „Dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

Artikel 85

Das Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBI Nr 99/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 6/2000, wird geändert wie folgt:

1. § 5 lautet:

„Höhe des Pflegegeldes

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1	145,40 €
Stufe 2	268,— €
Stufe 3	413,50 €
Stufe 4	620,30 €
Stufe 5	842,40 €
Stufe 6	1.148,70 €
Stufe 7	1.531,50 €.“

2. Im § 6 wird der Betrag „825 S“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs 1 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „75 €“ ersetzt.

4. § 14 Abs 4 lautet:

„(4) Das Pflegegeld ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

5. Im § 33 Abs 2 wird der Betrag „2.635 S“ durch den Betrag „191,50 €“ ersetzt.

6. Im § 35 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 5, 6, 7 Abs 1, 14 Abs 4 und 33 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 86

Das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz, LGBl Nr 72/1997, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 97/1998 und 111/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 4 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.630 €“ ersetzt.

2. Im § 3a Abs 3 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.630 €“ ersetzt.

3. § 4 Abs 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Förderungsdarlehens bestimmt sich nach den Kosten der Maßnahmen entsprechend den vorgelegten saldierten Rechnungen (§ 3a Abs 4), abgerundet auf den nächsten durch 100 teilbaren Eurobetrag. Das Förderungsdarlehen ist bei Sanierungsmaßnahmen mit höchstens 7.300 € je Wohnung oder 5.100 € je Heimplatz begrenzt, auch wenn mehrere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Baumaßnahmen zur Nutzflächenvergrößerung ist das Förderungsdarlehen mit höchstens 7.300 € je Wohnung begrenzt, auch wenn mehrere zusätzliche Wohnräume gleichzeitig errichtet werden.“

4. Im § 11 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3 Abs 4, 3a Abs 3 und 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 87

Das Salzburger Hausstandgründungs-Förderungsgesetz 1985, LGBl Nr 83, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 75/1990 und 64/1993 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 lit a wird der Betrag „70.000 S“ durch den Betrag „5.100 €“, der Betrag „80.000 S“ durch den Betrag „5.900 €“ und der Betrag „90.000 S“ durch den Betrag „6.600 €“ ersetzt.

2. Im § 6, der die Überschrift „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“ erhält, wird angefügt:

„(4) § 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 88

(1) Soweit in den vorstehenden Artikeln keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, tritt dieses Gesetz mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Anpassungen von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen, aber mit Wirksamkeit frühestens zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

**Schreiner
Schausberger**

47. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz, das Salzburger Ortstaxengesetz 1992 und das Salzburger Kurtaxengesetz 1993 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz, LGBl Nr 94/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 wird nach Abs 6 eingefügt:

„(6a) Zur Erleichterung der Stimmabgabe kann die Landesregierung durch Verordnung auch die briefliche Stimmabgabe zulassen und die dafür notwendigen näheren Bestimmungen treffen. In diesem Fall ist die Abstimmungsliste erst nach dem Zeitpunkt abzuschließen, der vom Bürgermeister für das Einlangen der auf dem Postweg brieflich abgegebenen Stimmen bestimmt ist.“

2. Im § 7 Abs 2 entfällt die Wortfolge „zur Leitung der Geschäftsstelle“.

3. Im § 16 Abs 1 lautet der erste Satz: „Dem Ausschuss obliegt neben den in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Aufgaben:

1. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
2. die Erlassung der Geschäftsordnung;
3. die Beschlussfassung des Haushaltsplanes;
4. die Beschlussfassung über außerplanliche Investitionen;
5. die Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer erstellten fachlichen Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Fremdenverkehrsverbandes;
6. die Beschlussfassung über eine Beteiligung des Fremdenverkehrsverbandes an Gesellschaften und Vereinen;
7. die Antragstellung an die Vollversammlung, insbesondere auf Erhöhung des Promillesatzes oder die Aufnahme eines Darlehens (§ 11 lit c und d).“

4. § 18 lautet:

„Aufgaben des Vorstandes und Geschäftsbesorgung

§ 18

(1) Dem Vorstand obliegen die in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Aufgaben sowie, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht in diesem Gesetz einem anderen Organ des Fremdenverkehrsverbandes zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

1. die Beschlussfassung über die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden des Fremdenverkehrsverbandes;

2. die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen auf unbestimmte Dauer oder auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
3. die Beschlussfassung über die Belastung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen des Fremdenverkehrsverbandes, die Übernahme von Bürgschaften und die Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
4. die Beschlussfassung über Dienstverträge mit Versorgungszusagen.

Der Vorstand ist mit Ausnahme der dem Ausschuss vorbehaltenen Angelegenheiten zur Stellung von Anträgen an die Vollversammlung berechtigt.

(2) Auf die Geschäftsbesorgung des Vorstandes findet § 16 Abs 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

5. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Vorsitzende auch Vorgesetzter aller Bediensteter des Fremdenverkehrsverbandes.“

5.2. Abs 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) vertritt – unbeschadet der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers gemäß § 23 Abs 3 – den Fremdenverkehrsverband nach außen. Der Unterschrift des Vorsitzenden und des Finanzreferenten oder im Fall von dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bedürfen jedoch folgende Rechtsgeschäfte:

1. Darlehensverträge;
2. Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Liegenschaften;
3. Gesellschaftsverträge und Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen.“

6. Im § 20 Abs 1 wird im vierten Satz die Verweisung auf „§ 12 Abs 3 zweiter Satz“ durch die Verweisung „§ 12 Abs 4 zweiter Satz“ richtig gestellt.

7. Im § 22 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 23 der Salzburger Gemeindeordnung 1976“ durch die Verweisung auf „§ 27 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ ersetzt.

8. § 23 lautet:

„Geschäftsführer

§ 23

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht in diesem Gesetz einem anderen Organ des Fremdenverkehrsverbandes zugewiesen sind. Der Geschäftsführer hat den Fremdenverkehrsverband im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu repräsentieren. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sowie an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

(2) Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes des Ausschusses unvereinbar.

(3) Der Geschäftsführer ist mit Ausnahme der im § 19 Abs 2 angeführten Rechtsgeschäfte für den Fremdenverkehrsverband zeichnungsbefugt.

(4) Als Leiter der Geschäftsstelle des Fremdenverkehrsverbandes (Verkehrsbüro) und seiner sonstigen Einrichtungen ist der Geschäftsführer Vorgesetzter aller Bediensteten des Fremdenverkehrsverbandes.

(5) In fachlicher Hinsicht hat der Geschäftsführer Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Fremdenverkehrsverbandes zu entwickeln, dem Ausschuss vorzulegen und nach Beschlussfassung darüber für ihre Verwirklichung Sorge zu tragen.

(6) Der Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden über alle fachlichen und personellen Angelegenheiten des Fremdenverkehrsverbandes laufend zu berichten; der Abschluss und die Auflösung eines Dienstvertrages durch den Dienstgeber hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erfolgen. Der Geschäftsführer hat dem Ausschuss und dem Vorstand in diesen Angelegenheiten auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Fremdenverkehrsverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge an diese Organe mit Ausnahme der Vollversammlung zu stellen.“

9. Im § 25 Abs 1 werden die Verweisungen auf „§ 17 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes“ und „§ 17 Abs 4 leg cit“ durch die Verweisungen auf „§ 18 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997“ bzw „§ 18 Abs 4 leg cit“ ersetzt.

10. Im § 27 Abs 3 wird angefügt: „Von diesem Betrag sind vom Fremdenverkehrsverband 4 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Ortstaxe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen zu verwenden, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Fremdenverkehrsinteressen aller Gemeinden und Fremdenverkehrseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung). Die sich daraus ergebenden Beträge sind halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an jene Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist.“

11. Im § 51 lit a wird die Verweisung auf „§ 42 Abs 2 lit a bzw b des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970“ durch die Verweisung auf „§ 45 Abs 4 lit a bzw b des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000“ ersetzt.

12. Nach § 63 wird angefügt:

„§ 64

(1) Die §§ 4 Abs 6a, 7 Abs 2, 16 Abs 1, 18, 19, 20 Abs 1, 22 Abs 2, 23, 25 Abs 1 und 51 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 47/2001 treten mit 1. Juni 2001 in Kraft. § 27 Abs 3 in der Fassung desselben Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Auf Grund der Neufassung der §§ 16 Abs 1, 18, 19 und 23 erforderliche Anpassungen der Geschäftsordnungen der Fremdenverkehrsverbände sind innerhalb längstens eines Jahres vorzunehmen, andernfalls bis zur Nachholung dieser Maßnahme die von der Landesregierung durch Verordnung anzupassende Mustergeschäftsordnung Geltung erhält.“

Artikel II

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBI Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 wird angefügt: „Zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Fremdenverkehrsinteressen aller Gemeinden und Fremdenverkehrseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), ist von Gemeinden, für die kein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, ein Betrag von 4 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Ortstaxe zu entrichten ist, zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist.“

2. Den Abs 4 bis 8 des § 11 wird die Überschrift und §-Bezeichnung „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu § 12“ vorangestellt. Diese Absätze erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(5)“.

3. Im § 12 (neu) wird angefügt:

„(6) Die §§ 8 Abs 1, 11 und 12 Abs 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel III

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 1 lautet:

„(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Kurtaxe ist ein Betrag von 4 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Kurtaxe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Fremdenverkehrsinteressen aller Gemeinden und Fremdenverkehrseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist. Die verbleibenden Erträge sind dem Kurfonds oder, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der Vergütung nach Abs 5 und eines allfälligen Betrages für die Aufgabenbesorgung gemäß § 25 Abs 7 des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes jeweils bis zum 15. des der Entrichtung der Kurtaxe folgenden Monats zu überweisen.“

2. Den Abs 4 bis 6 des § 9 wird die Überschrift und §-Bezeichnung „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu § 10“ vorangestellt. Diese Absätze erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(3)“.

3. Im § 10 (neu) wird angefügt:

„(4) Die §§ 7 Abs 1, 9 und 10 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

**Schreiner
Schausberger**

48. Gesetz vom 7. Februar 2001, mit dem das Anliegerleistungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Anliegerleistungsgesetz, LGBl Nr 77/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 35/1980, Nr 61/1982 und Nr 76/1988 wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 entfallen im Abs 3 die Fundstellenangabe „LGBl Nr 31/1963,“ und im Abs 4 die Fundstellenangabe „, LGBl Nr 69/1968,“.

2. Im § 2 Abs 3 entfällt die Fundstellenangabe „, LGBl Nr 117/1973,“.

3. Im § 3 Abs 2 werden der zweite und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Auf dieser Grundlage ist der Beitrag im Sinn des Abs 1 für jedes an der Verkehrsfläche liegende Grundstück nach der Seitenlänge eines mit dem Grundstück flächengleichen Quadrates zu berechnen.“

4. Im § 6 Abs 2 werden der zweite und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Auf dieser Grundlage ist der Beitrag im Sinn des Abs 1 für jedes an der Verkehrsfläche liegende Grundstück nach der Seitenlänge eines mit dem Grundstück flächengleichen Quadrates zu berechnen.“

5. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat mangels anderer geeigneter Unternehmen für die Abwasserbeseitigung Vorsorge zu treffen und in den zusammenhängenden Entsorgungsgebieten von Abwasseranlagen mit 2.000 oder mehr Einwohnerwerten sowie darüber hinaus, soweit ein hygienisches Erfordernis besteht, Hauptkanäle – tunlichst in öffentlichen Verkehrsflächen – herzustellen und zu erhalten. Als Hauptkanäle der Gemeinde gelten auch solche, zu deren Herstellungs- und Erhaltungskosten die Gemeinde anteilig beizutragen hat. Ein Einwohnerwert entspricht einer organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag.“

5.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Die Gemeinden haben bei der Herstellung von Hauptkanälen zugleich Hauskanäle zu jenen Grundstücken, für die eine Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 des Bautechnikgesetzes in Betracht kommt, so weit herzustellen (Hauskanalanschlüsse), als diese im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, in oder entlang der der Hauptkanal zur Erreichung kommt.“

6. Im § 11a Abs 2 entfällt die Fundstellenangabe „, LGBl Nr 117/1993,“.

7. Nach § 13 wird eingefügt:

„Einheitlicher Infrastrukturkostenbeitrag

§ 13a

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung und Schaffung zweckentsprechender Infrastruktureinrichtungen durch Verordnung der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) bisher im Wesentlichen unbe-

baute Flächen zu Gebieten zu bestimmen, in denen an Stelle der nach den sonst geltenden Vorschriften zu leistenden Beiträge zu den Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie die Herstellung der Aufschließungsstraßen, Straßenbeleuchtungen und Gehsteige ein einheitlicher Infrastrukturkostenbeitrag nach den folgenden Absätzen zu berechnen und von den Eigentümern der als Bauland ausgewiesenen Grundflächen zu leisten ist. Für Grundflächen, die wegen ihrer Größe, Konfiguration oder Bodenbeschaffenheit nicht bebaubar sind, besteht keine Beitragspflicht, es sei denn, sie sind in einen Bauplatz mit einbezogen. Der einheitliche Infrastrukturkostenbeitrag ist auf die Kosten jener Einrichtungen zu beschränken, die nach den Festlegungen der Gemeinde hergestellt werden sollen.

(2) Als Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes ist der Betrag zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtfläche der im Bebauungsplan vorgesehenen Bauplätze und Anwendung des gemäß § 38 Abs 6 vorletzter Satz des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 festgesetzten Betrages ergibt. Dabei ist der danach allgemein geltende Betrag unverändert und der für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete festgelegte Betrag nach Vervielfachung mit dem Faktor 3 anzuwenden.

(3) Die Kosten für die Herstellung der Aufschließungsstraßen, Straßenbeleuchtungen und Gehsteige sind auf Grund der Festlegungen der Gemeinde über deren Verlauf, Ausbau und Errichtung unter Heranziehung durchschnittlicher Preise für solche Maßnahmen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) ergänzend zu den Feststellungen gemäß den §§ 3 Abs 2 und 6 Abs 2 jeweils erster Satz den durchschnittlichen Preis für die Herstellung einer Aufschließungsstraße einschließlich der für die Grundbeschaffung erforderlichen Aufwendungen (Kaufpreise, Entschädigungen) je m² Verkehrsfläche festzustellen.

(4) Zu den gemäß Abs 2 und 3 ermittelten Gesamtkosten haben die Grundeigentümer (Abs 1) Beiträge zur Deckung der Hälfte dieser Kosten zu leisten. Die Beiträge der einzelnen Eigentümer sind entsprechend deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche des vom Bebauungsplan erfassten Baulandes zu berechnen und von der Gemeinde den Personen vorzuschreiben, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Grundeigentümer sind. Die Beiträge sind ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes fällig. Bei nachträglicher Einbeziehung von Grundflächen gemäß Abs 1 vorletzter Satz in einen Bauplatz ist der Beitrag aus Anlass der Bauplatzklärung vorzuschreiben.

(5) Werden einzelne Einrichtungen, deren durchschnittliche Preise bei der Ermittlung der Gesamtkosten berücksichtigt worden sind, bis zu dem Zeitpunkt, der gleichzeitig mit der Verordnung gemäß Abs 1 festzulegen ist, nicht oder nur teilweise hergestellt, hat die Gemeinde die dafür berechneten Beitragsteile auf Antrag des Bauplatzeigentümers zurückzuerstatten. Diese sind nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich amtlich letztverlautbarten Verbraucherpreisindex aufzuwerten.

(6) Für die nach den vorstehenden Absätzen zu leistenden Beiträge gelten die Bestimmungen des § 1 auch, soweit darin Beitragsteile für die Erstellung des Bebauungsplanes und die Herstellung der Aufschließungsstraßen enthalten sind.

(7) Geldbeiträge, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß Abs 1 geltenden Vorschriften geleistet worden sind, sind auf die nach den vorstehenden Absätzen zu leistenden Beiträge anzurechnen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Anlage, für deren Herstellung der Beitrag geleistet worden ist, weiter besteht und hat in der Höhe zu erfolgen, die sich aus der Anpassung der seinerzeitigen Beträge um den von der Bundesanstalt Statistik Österreich letztverlautbarten Verbraucherpreisindex ergibt.

(8) Werden einzelne Einrichtungen auf Grund späterer Festlegungen der Gemeinde erst nachträglich hergestellt, sind zu deren Kosten Beiträge in sinngemäßer Anwendung der Abs 3 und 4 vorzuschreiben und zu leisten. Dafür sind die zum Zeitpunkt der Herstellung festgestellten durchschnittlichen Preise maßgeblich.“

8. Im § 16 entfällt Abs 4.

9. Nach § 16 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangbestimmungen dazu

§ 17

(1) Die §§ 11 Abs 1 und 3, 12 und 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 61/1982 treten mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs 5 und 6, 11 Abs 3, 11a und 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/1988 treten mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(3) Das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/1988 gilt für Beitragsschulden, die seit dem 1. Oktober 1988 rechtskräftig vorgeschrieben werden.

(4) Auf Kanalherstellungsvorhaben, die im Wesentlichen vor dem 1. Juli 1988 ausgeführt worden sind, finden für die Beitragsermittlung die bisherigen Bestimmungen Anwendung, es sei denn, es handelt sich um gemäß den §§ 11 Abs 2 oder 12 Abs 1 zu leistende Beiträge auf Grund einer seit dem 1. Oktober 1988 eingetretenen Beitragspflicht. Als Kanalherstellungsvorhaben in diesem Sinn ist jede Kanalherstellung zu betrachten, die in der Ausführung selbstständig behandelt worden ist.

§ 18

(1) Die §§ 1, 2 Abs 3, 3 Abs 2, 6 Abs 2, 10 Abs 1 und 3, 11 Abs 2, 13a, 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 48/2001 treten mit 1. Juni 2001 in Kraft.

(2) Die Verpflichtung gemäß § 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 48/2001 ist für zusammenhängende Entsorgungsgebiete von Abwasseranlagen mit 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen. Für zusammenhängende Entsorgungsgebiete von Abwasseranlagen mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten gilt als Erfüllungszeitpunkt der 31. Dezember 2000.

(3) Art II des Gesetzes LGBI Nr 61/1982 und Art III des Gesetzes LGBI Nr 76/1988 werden aufgehoben.“

**Schreiner
Schausberger**

49. Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. April 2001 über die Aufhebung einer Bestimmung des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Auf Grund des Art 140 Abs 5 bis 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Zusammenhalt mit § 64 Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl Nr 85, jeweils in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. März 2001, G 114/00-6, zugestellt am 30. März 2001, § 35 Abs 1 des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl Nr 94/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 16/1998 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

**Der Landeshauptmann:
Schausberger**

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement öS 550,-/€ 39,97

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
